

Bezirk 8 Darmstadt

Bezirkssportgericht Udo Rau, Felsingstraße 1, 64331 Weiterstadt

Urteil 4/10
In Sachen

Einspruch der xxx./ den Bescheid der Sportinstanz Nr. 48001233 vom 27.10.2010 ergeht nach mündlicher Verhandlung vom 17.11.2010 in der Besetzung
Udo Rau, Vorsitzender
Horst Wohner, Beisitzer
Hans Nau, Beisitzer

in erster Instanz am 17.11.2010 folgendes:

Urteil

1. Der Bescheid der Sportinstanz Nr. 48001233 vom 27.10.2010 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens in Höhe von € trägt der Handbalbezirk Darmstadt.
3. Die eingezahlte „Einspruchsgebühr“ in Höhe von 40,00 € ist der xxx zu erstatten.

Begründung:

In dem Spiel zwischen der xxx und xxx vom 24.10.2010 in der Bezirksliga Darmstadt B rutschte in der 58.14 Minute ein Spieler der xxx mit beiden Beinen voraus in Richtung der Auswechselbank der xxx. Dies war vom Spielverlauf her nicht erforderlich und ein unangemessenes Verhalten. Der Mannschaftsverantwortliche der xxx sprang auf und ging dann in einer Art und Weise zu dem Spieler der xxx hin, die vom Schiedsrichter xxx derart gedeutet wurde, dass der Mannschaftsverantwortliche der xxx den am Boden liegenden Spieler treten wollte.

In der mündlichen Verhandlung hat der Mannschaftsverantwortliche der xxx zugegeben, dass sein Verhalten so gedeutet werden konnte, er allerdings nicht die Absicht hatte, den Spieler zu treten. Er wollte ihn nur erschrecken.

Daraufhin zeigte der Schiedsrichter xxx dem MV, Herrn xxx, die rote Karte, sagte ihm aber nicht, dass dies eine „Disqualifizierung mit Bericht“ sei. Trotzdem vermerkte er es im Spielbericht gesondert.

Aufgrund des Spielberichtes verhängte die Sportinstanz eine Sperre von sechs Meisterschafts-/Pokalmeisterschaftsspielen, längstens jedoch bis zum 23.12.2010 sowie eine Geldbuße in Höhe von 250,00 € nebst Gebühren in Höhe von 10,00 €.

Hiergegen legte die xxx form- und fristgemäß Einspruch ein.

Dem Einspruch war stattzugeben.

Grundsätzlich möchte das Sportgericht anmerken, dass die verhängte Strafe aufgrund des objektiven Tatbestandes angemessen gewesen wäre.

Jedoch durfte der Schiedsrichter auf dem Spielbericht keinen entsprechenden "Bericht" vermerken, da er es entgegen der Regel 16:8 IHF versäumt hatte, darauf hinzuweisen, dass dies eine „Disqualifikation mit Bericht“ sei. Gem. Regel 16:8 muss der Schiedsrichter bei Disqualifikationen mit Bericht die Mannschaftsverantwortlichen und die Delegierten unmittelbar nach der Entscheidung hierüber informieren.

Ob der Schiedsrichter hierüber den Sekretär informiert hat, wie er es in der mündlichen Verhandlung betont hat, oder nicht, mag dahingestellt sein, da er unstreitig gestellt hat, dass er die Mannschaftsverantwortlichen der xxx nicht informiert hat. Die ist aber gemäß dem Wortlaut der Regel 16:8 erforderlich.

Nach alle dem war der Bescheid aufzuheben.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 59 der Rechtsordnung.

Die von der xxx eingezahlte "Einspruchsgebühr" war für den vorliegenden Fall nicht erforderlich und ist ihr deshalb zurückzuerstatten.

Udo Rau, Vorsitzender

Horst Wohner, Beisitzer

Hans Nau, Beisitzer